

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
im Hause

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl / 2054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.000/0006-Pers/6/2014
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMASK; Bundesbehindertengesetz; Bundessozialamtsgesetz; Änderungen. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

Die Veränderungen bei der Besetzung des Beirats (stimmberechtigte Mitglieder) tragen der neuen Ressortverteilung nach dem Bundesministeriengesetz Rechnung und werden begrüßt.

2) Zu Artikel 2 (Kontaktdatenbank):

Die beabsichtigte Konzentration der IT-Anwendungen des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen ist zu begrüßen. Auch die Einrichtung einer zentralen Kontaktdatenbank erscheint zweckmäßig und zielführend.

Diesbezüglich sollte aber gerade im Hinblick auf die Speicherung und Verwendung der gesammelten Kontaktdaten gesetzlich sichergestellt werden, dass das Bundesamt, im Interesse des Schutzes personenbezogener Daten, sich nach Möglichkeit der neuesten technischen Standards bei der Datenaufbewahrung, -verarbeitung und -sicherung zu bedienen hat.

Die Novelle des Bundesbehindertengesetzes sollte dazu genützt werden, klar darzulegen, wofür ein Behindertenpass dienlich sein kann. Aus den Studien „Soziale Lage behinderter Studierender“ (www.sozialerhebung.at) geht hervor, dass Studierende deshalb um keinen Behindertenpass ansuchen, weil sie Nachteile bei der Ausstellung ei-


nes Behindertenpasses, z.B. am Arbeitsmarkt, befürchten. Offenbar wird vermutet, dass Daten an Dritte weitergegeben werden.

Diese Vermutung führt zum Input hinsichtlich des beabsichtigten Aufbaus einer Kontaktdatenbank, die als übergeordnetes System alle bisher isolierten Fachapplikationen verbinden soll – sogenannte Datenverschneidungen der Einzelapplikationen. Aus den jüngst bekannt gewordenen Unsicherheiten bzw. Schwachstellen beim Datenschutz gerade bei so sensiblen Daten wie die vorliegend genannten und ihre Verschneidung miteinander wird empfohlen, einen überzeugenden Datenschutz darzulegen.

II. Schlussbemerkung:

U.e. wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.04.2014
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-12T11:14:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	yowYj8tdsvotqJkM3YMsDdce19tVPTfo91Q8kVp5x+m9H6S+9Kud4MhFn5Uolp9PhTh5tEG5LAIELXkX9638GjtU6VcaV11e+ssSnlsQ6f8Tx1gTCVOuSpWwr7oy7wSMkcd/ubGVfyT7Y3ClxSxEIztrFN3EWWTonu6ewQPr54lqP3nikhKFAGREARU89kt8JFZZ/kHS6m3HGwVr9bBTaznaNoMVfa4PzvCLu/F3jHWQdacUI7vumin4vncy9vABCJoU47lRUCwWRLLeEnWkxc78wqqVvsw8XgreDZiAIE7iyux4W1HMY2G3Ll6frtBpHiNZQE/WY/MeMmA==	